

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Eberspächer Sutrak GmbH & Co. KG
(Eberspächer Sutrak)

Ausgabe Februar 2015

I. GELTUNGSBEREICH

Sämtliche unserer Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

II. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrages zustande. Die vertragliche Beschaffenheit des Liefergegenstandes und der Inhalt und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere der Lieferumfang, werden ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung definiert. Ohne Auftragsbestätigung tritt dieses Angebot an die Stelle der Auftragsbestätigung, wenn wir ein Angebot erstellt haben, das der Käufer fristgemäß angenommen hat.

2. Alle Angaben in Angeboten, Prospekten, etc. sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben gelten nur annähernd und stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar. Dem Käufer zumutbare Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster behalten wir uns vor, sofern der Kaufgegenstand dadurch nicht erheblich geändert wird, keine Verschlechterung oder Wertminderung eintritt. Mündliche Nebenabreden, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und nachträgliche Vertragsänderungen sind ohne unsere schriftliche Bestätigung unwirksam.

III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung sind sämtliche unserer Rechnungen nach Erhalt in bar ohne jeden Abzug zahlungsfällig. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an Eberspächer Sutrak in Renningen geleistet werden. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur nach besonderer, vorheriger schriftlicher Vereinbarung und zahlungshalber sowie unter Berechnung aller Einzugs- und Diskontspesen, sämtlicher eventueller Finanzierungskosten und etwaiger anfallender Steuern angenommen. Wir sind berechtigt, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugserschäden bleibt hiervon unberührt.

2. Werden uns nach Vertragsschluss Zustände erkennbar, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich mindern oder ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, so sind wir berechtigt, die Auslieferung zu verweigern oder sie nur nach vorheriger Zahlung oder Sicherheitsleistung durchzuführen. Zahlt der Käufer nicht oder erbringt er keine Sicherheit binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

3. Der Käufer kommt nach unserer Mahnung mit seiner Zahlungspflicht in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder nach Eintritt eines Ereignisses innerhalb einer bestimmten Frist die Zahlung erfolgen soll. Der Käufer kommt spätestens jedoch auch ohne Mahnung 30 Tage nach Erhalt der Rechnung oder wenn sich der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung nicht feststellen lässt, 30 Tage nach Erhalt des Liefergegenstandes mit der Zahlung in Verzug.

IV. LIEFERUNG

1. Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt nicht vor Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, wie insbesondere Genehmigungen und Freigaben sowie nicht vor Eingang einer Anzahlung, falls eine solche vereinbart ist. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn wir die Versandbereitschaft angezeigt haben. Wir besitzen für weitere Lieferungen solange ein Zurückbehaltungsrecht, bis sämtliche vorhergehenden Lieferungen bezahlt sind.

2. Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unseren Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Versorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhergesehenen Liefererschwernissen, soweit sie von uns nicht zu vertreten sind. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei. Wir werden den Käufer hiervon unverzüglich benachrichtigen. Dauert die Lieferverzögerung länger als zwei Monate, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Unsere Preise verstehen sich als Euro-Nettopreise. Alle Sendungen erfolgen exworks (Incoterms 2000). Dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten tragen oder wenn wir die Beförderung des Liefergegenstandes übernehmen. Versandart und Versandweg

werden von uns gewählt. Wir bemühen uns, Wünsche des Käufers zu berücksichtigen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Käufers. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleiben vorbehalten. Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen. Das Liefergut ist, auch wenn es Mängel aufweist, vom Käufer unbeschadet eventueller Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen, soweit dies dem Käufer angesichts der Mängel zumutbar ist.

4. Unsere Preise beruhen auf den wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zeit des Vertragsschlusses, insbesondere unseren Gestehungskosten, d.h. den Preisen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie den Lohn- und Gehaltskosten. Sollten wir im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung in Folge einer Veränderung dieser wirtschaftlichen Verhältnisse den Preis gleichartiger Waren erhöhen, gilt der neue Preis. Die Preisänderung wird dem Käufer unverzüglich mitgeteilt. Widerspricht dieser der Preiserhöhung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung, haben wir die Wahl, vom Vertrag zurückzutreten oder Lieferung zum ursprünglichen Preis vorzunehmen. Unsere Entscheidung geben wir dem Käufer unverzüglich bekannt. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind weitere Ansprüche des Käufers ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Sukzessivlieferungsverträgen für alle noch nicht gelieferten Mengen.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnung sowie bis zur Bezahlung aller vorausgegangenen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenforderungen, bei Bezahlung durch Scheck bis zu dem Zeitpunkt, in dem wir über den Betrag verfügen können, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (§ 449 I BGB). Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer der Gesamtsache im Verhältnis des Rechnungswertes der Lieferungen und Leistungen zu den übrigen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wird der Käufer durch Vermischung oder Vermengung Alleineigentümer, so überträgt er bereits jetzt Miteigentum im vorstehend beschriebenen Verhältnis an uns und verpflichtet sich, die neuen Sachen unentgeltlich für uns zu verwahren.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wenn die weiterveräußerte Ware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht. Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen. Gerät der Käufer mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug, so hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Solchenfalls sind wir auch berechtigt, den jeweiligen Schuldner gegenüber die Abtretung selbst anzuzeigen und von unserer Einziehungsbeugnis Gebrauch zu machen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Käufer erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass die von uns mit der Abholung der Vorbehaltsware beauftragten Personen zu diesem Zweck sein Gelände betreten und befahren.

4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die an uns abgetretenen Forderungen (V. 3.) auch tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Der Käufer darf den Liefergegenstand insbesondere auch nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen gemäß V. 3. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich und unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

5. Alle unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist vom Käufer auf dessen Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer werden hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hiermit an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort - abgesehen von Nottfällen - von uns oder in einer von uns anerkannten Werkstatt reparieren zu lassen.

6. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir verpflichtet, die uns eingeräumten Sicherheiten, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten, an den Käufer freizugeben.

VI. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG

1. Bei einem Handelsgeschäft ist die Ware vom Käufer unverzüglich nach Übernahme der Ware auf Mängel zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Spätestens nach 14 Tagen ist die Rügefrist abgelaufen. Werden Mängel oder sonstige Beanstandungen nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.

2. Etwa im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile werden unser Eigentum. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen. Wurde die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so können wir die Nacherfüllung verweigern.

3. Bei Vorliegen eines Mangels nehmen wir nach vorgenannter fristgerechter Rüge nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung vor, sofern der Käufer nachweist, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Die allgemeine Gewährleistung für Klimaanlage laut 12 (zwölf) Monate ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs oder bei einem bereits angemeldeten Fahrzeug ab dem Einbaudatum, jedoch niemals mehr als 15 (fünfzehn) Monate nach dem Lieferdatum durch Eberspächer Sutrak, oder bis zu einem Kilometerstand von 100.000 km (bzw. 62.137 Meilen), je nachdem, was früher eintritt. Die allgemeine Gewährleistung für Ersatzteile lautet 12 (zwölf) Monate ab dem Tag, an dem das Ersatzteil eingebaut wird, jedoch nie mehr als 18 (achtzehn) Monate ab dem Lieferdatum des Ersatzteils durch Eberspächer Sutrak, je nachdem, was früher eintritt. Bei gebrauchten Liefergegenständen und für Verglasungen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Der Käufer hat uns nach Absprache mit ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Im Übrigen sind wir nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

4. Nach erfolgloser zweimaliger Nachbesserung oder erfolgloser einer einmaligen Ersatzlieferung sowie für den Fall, dass wir eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung unberechtigt verweigern, ungebührlich verzögern oder wenn dem Käufer aus sonstigen Gründen eine Nachbesserung nicht zuzumuten ist, kann der Käufer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Rechtsbehelfe des Rücktritts, der Minderung, sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

5. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses besitzen. Für den Fall, dass der Käufer seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Zusicherungen haften nicht für die Funktionsfähigkeit einer Einrichtung, zu der wir lediglich kältetechnische Teile geliefert haben.

6. Wir übernehmen keine Gewährleistung bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie für Schäden, die insbesondere aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete, unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere unter Nichtbeachtung der Betriebsanweisungen, Nichteinhaltung der vorgegebenen Wartungsintervalle sowie auch unsachgemäße, mangelhafte oder fehlende Wartung, übermäßige Beanspruchung sowie Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische oder elektrische Einflüsse, sofern wir nicht gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen haben. Natürlicher Verschleiß, Lack-, Emailleschäden sowie Beschädigungen durch Verlust an Kältemittel sind von der Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.

7. Im Falle des Verzuges setzen Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Käufer uns zuvor schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat und dabei ausdrücklich klargestellt hat, dass er bei Nichteinhaltung der Frist vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz geltend macht.

8. Der Käufer kann weder vor Eintritt der Fälligkeit der Leistung noch im Falle einer nur unerheblichen Pflichtverletzung durch uns zurücktreten. Schließlich ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Käufer für die Umstände, die zum Rücktritt berechnen würden, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder ein von uns nicht zu vertretender Umstand während des Annahmeverzugs des Käufers eintritt.

9. Ansprüche des Kunden wegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selber eintreten („Folgeschäden“) sind ausgeschlossen. Abweichend davon haften wir bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die Eberspächer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

VII. MONTAGEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALIERTE MONTAGEN

1. Für Montageaufträge gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen entsprechend. Die normale Arbeitszeit beträgt zur Zeit 40 Stunden pro Woche mit folgenden Zuschlägen auf Lohnsätze: 25 % für die ersten zwei Mehrarbeitsstunden pro Tag, 50 % für jede weitere Überstunde und jede Arbeitsstunde an Sonntagen 50 %, 100 % für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßig arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen sowie am Ostersonntag und Pfingstsonntag, 150 % für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen betrieblich regelmäßigen Arbeitstag fallen. Unser Personal ist angewiesen, Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur in dringenden Fällen oder auf besonderen Wunsch des Kunden auszuführen. Wartezeit einschließlich der Auslösung wird berechnet, wenn unser Montagepersonal in der Ausführung seiner Arbeiten behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückgehalten wird und wir für die Ursache nicht gemäß VI.9. zu vertreten haben.

2. Zur Kosteneffizienz sind vom Kunden alle aufzustellenden Gegenstände sowie die für die Montage nötigen und vom Besteller zu liefernden Materialien und Geräte an die Verwendungsstelle zu bringen und alle Vorbereitungen vollständig zu beenden. Mehraufwendungen für unnötige Anreisen unseres Personals werden berechnet. Material und Liefergegenstände müssen durch den Besteller vor atmosphärischen Einflüssen und Verschmutzung geschützt gelagert werden.

VIII. SONSTIGES

1. Erfüllungsort für die Zahlungen des Käufers und für unsere Lieferungen ist der Hauptsitz unseres Unternehmens in Renningen/Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unseren Lieferungen ist Renningen. Der Kläger ist zudem berechtigt, am Sitz des Beklagten zu klagen.

2. Auf die vertraglichen Beziehungen zu dem Käufer kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

3. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Käufers gegen uns, die auf einem anderen mit uns abgeschlossenen Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

4. Die Aufrechnung des Käufers gegen unsere Forderungen mit eigenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

5. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die wir dem Käufer übergeben, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und müssen auf Anforderung unverzüglich an uns zurückgegeben werden.